

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0302/07	Datum 28.06.2007
Dezernat: IV	Team - G	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.08.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Kulturausschuss	22.08.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Gruson-Gewächshäuser“ der Landeshauptstadt Magdeburg
(Gemeinnützigkeitssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Gruson- Gewächshäuser“ der Landeshauptstadt Magdeburg (Gemeinnützigkeitssatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X	2007				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro			Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin	01.01.2007
--------	------------

federführend Gesellschaftshaus	Sachbearbeiterin Frau Jelitto	Unterschrift Dr. L. Buchmann
-----------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Im Rahmen der Übertragung der Geschäftsbesorgung an die Zoologische Garten Magdeburg gGmbH für die Gruson-Gewächshäuser gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 1174-38 (IV) 06 bestehen Vorteile bei einer Gemeinnützigkeit der Gruson-Gewächshäuser.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Körperschaft als gemeinnützige Gesellschaft die Selbstlosigkeit gemäß § 55 der Abgabenordnung (AO). Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Nach § 58 AO sind gewisse Betätigungen einer gemeinnützigen Körperschaft steuerlich unschädlich und schließen die Steuervergünstigung nicht aus. Nach § 58 Nr. 3 AO kann eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich ist eine gemeinnützige Körperschaft verpflichtet, ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 57 Abs. 1 AO unmittelbar selbst zu verwirklichen. Dies kann auch durch Hilfspersonen, ggf. im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages, geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. Das Wirken der Hilfsperson muss nach rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft (Gruson-Gewächshäuser) und der Hilfsperson (Zoologischer Garten Magdeburg gGmbH) bestehen, wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen sein.

Leistungsbeziehungen zwischen zwei gemeinnützigen Körperschaften, soweit sie nicht den überwiegenden Teil der Tätigkeit der Körperschaften darstellen, sind insbesondere hinsichtlich der Höhe der Entgelte aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechtes leichter zu handhaben.

Die oben geschilderten Rahmenbedingungen für die Geschäftsübernahme machen es notwendig die Gemeinnützigkeit für die Gruson-Gewächshäuser herbeizuführen.

Anlage

Anlage:**Satzung****zur Gemeinnützigkeit der „Gruson-Gewächshäuser“
der Landeshauptstadt Magdeburg (Gemeinnützigkeitssatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 vom 23.11.2006 S. 522) i.V.m. §§59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachungs-satzung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.10.2007 folgende Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Gruson-Gewächshäuser“ der Landeshauptstadt Magdeburg (Gemeinnützigkeitssatzung) beschlossen.

§ 1

Die Gruson-Gewächshäuser mit Sitz in Magdeburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Gruson-Gewächshäuser sind die Bildung und Erziehung breiter Bevölkerungsschichten auf naturkundlichem Gebiet, speziell der Botanik und dem Naturschutz.

Der Zweck wird erreicht durch Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung der wertvollen Pflanzensammlung und deren Zugänglichmachung für die Allgemeinheit, inklusive der Durchführung dazu gehöriger Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

Die Arbeit der Gruson-Gewächshäuser erstreckt sich ferner auf die Bewahrung artgeschützter Tropenpflanzen als Genreserve und Beitrag zur Biodiversität entsprechend internationaler und nationaler Konventionen.

§ 2

Die Gruson-Gewächshäuser sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Gruson-Gewächshäuser dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruson-Gewächshäuser. Sie sind Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Gruson-Gewächshäuser fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel